

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 18.06.2012

Neues BFH-Urteil zur Überversorgung (BFH, 27.03.2012 - I R 56/11)

Der BFH bestätigt seine Rechtsprechung zur sog. Überversorgung. Danach nimmt der BFH regelmäßig eine Überversorgung an, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75% der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt. Hier sieht der BFH eine Versorgung von maximal 75% der aktuellen Bezüge als Obergrenze an, die allerdings im Einzelfall auch widerlegt werden kann.

Im Entscheidungsfall führt der BFH aus, dass bei dauerhaft abgesenkten Aktivbezügen eine Überversorgung der Versorgungsanwartschaft gegeben ist. Er bestätigt aber auch in diesem Urteil, dass bei einer nur kurzfristigen Gehaltsreduktion aus betrieblichen Gründen die Versorgungsanwartschaften und damit die entsprechenden Pensionsrückstellungen erst einmal unverändert fortgeführt werden können. Vorausgesetzt, dass die Anforderungen an das Schriftlichkeitsgebot nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG eingehalten wurden.

Bei einer dauerhaften Gehaltsabsenkung dagegen besteht kein Anlass, die Versorgung auf einem unverändert hohen Niveau zu belassen. Der BFH führt weiter aus, dass eine Überversorgung selbst dann gegeben wäre, wenn eine Kürzung der Versorgung nach arbeitsrechtlichen Regelungen ausgeschlossen wäre.

Die Regelungen zur Überversorgung werden hier über den üblichen Personenkreis der (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführer hinaus gehend, auch auf Gesellschafter-Arbeitnehmer angewandt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de